

RS Vwgh 1997/7/9 95/13/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §20;

BAO §236 Abs1;

Rechtssatz

Verblieb dem Abgabepflichtigen von seinem Einkommen schon bisher "praktisch nichts", kann die Einhebung der Abgaben grundsätzlich keine (weitere) Existenzgefährdung verursachen. Die Notwendigkeit der Befriedigung der Ansprüche mehrerer Gläubiger (so insb des Unterhaltsanspruches seiner geschiedenen Ehegattin) bedeutet für sich noch keine Unbilligkeit iSd § 236 Abs 1 BAO. (Hier: Zur monatlichen Unterhaltsleistung an seine geschiedene Gattin in Höhe von mehr als 50 Prozent seines Bruttobezuges hat der Abgabepflichtige nicht behauptet, daß diese Zahlungen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprächen bzw hier eine Anpassung an seine geänderten Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse stattgefunden hätte; Hinweis Schwind in Klang, Kommentar zum ABGB, Bd I/I/2, 868; Schwimann/Zankl, ABGB I, § 66 EheG Rz 30 ff).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995130243.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at